

**Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 – 2015 - 2016  
auf Basis Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404  
von Rüdiger Böker \***

**Es ist nicht bekannt, welche Produkte in den EVS-Abteilungen enthalten sind.**

Siehe dazu bereits Böker in:

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin  
am 22. November 2010 zum ... Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung  
des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404) ...,  
Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314,  
abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309 ab Seite 142

[http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41\\_Sitzung/17\\_11\\_309.pdf](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf)

[http://www.harald-thome.de/media/files/17\\_11\\_309.pdf](http://www.harald-thome.de/media/files/17_11_309.pdf)

**Bitte auch „Hinweise“ ab Seite 8 beachten !**

**Werte in EUR pro Monat für Personen mit Anspruch auf 100 % des Regel-Bedarfs:**

	<b>BT-Drs 17/3404</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Regel-Bedarf</b>		<b>364</b>	<b>374</b>	<b>382</b>	<b>391</b>	<b>399</b>	<b>404</b>
<b>01</b> Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	<b>128,46</b>	<b>129,24</b>	<b>132,79</b>	<b>135,63</b>	<b>138,83</b>	<b>141,67</b>	<b>143,45</b>
<b>02</b> Alkoholische Getränke, Tabakwaren	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>03</b> Bekleidung und Schuhe	<b>30,40</b>	<b>30,58</b>	<b>31,42</b>	<b>32,09</b>	<b>32,85</b>	<b>33,52</b>	<b>33,94</b>
<b>04</b> Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	<b>30,24</b>	<b>30,42</b>	<b>31,26</b>	<b>31,93</b>	<b>32,68</b>	<b>33,35</b>	<b>33,77</b>
<b>05</b> Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	<b>27,41</b>	<b>27,58</b>	<b>28,34</b>	<b>28,95</b>	<b>29,63</b>	<b>30,24</b>	<b>30,62</b>
<b>06</b> Gesundheitspflege	<b>15,55</b>	<b>15,64</b>	<b>16,07</b>	<b>16,41</b>	<b>16,80</b>	<b>17,14</b>	<b>17,35</b>
<b>07</b> Verkehr	<b>22,78</b>	<b>22,92</b>	<b>23,55</b>	<b>24,05</b>	<b>24,62</b>	<b>25,12</b>	<b>25,43</b>
<b>08</b> Nachrichtenübermittlung	<b>31,96</b>	<b>32,15</b>	<b>33,03</b>	<b>33,74</b>	<b>34,53</b>	<b>35,24</b>	<b>35,68</b>
<b>09</b> Freizeit, Unterhaltung und Kultur	<b>39,96</b>	<b>40,20</b>	<b>41,30</b>	<b>42,18</b>	<b>43,17</b>	<b>44,05</b>	<b>44,60</b>
<b>10</b> Bildungswesen	<b>1,39</b>	<b>1,40</b>	<b>1,44</b>	<b>1,47</b>	<b>1,50</b>	<b>1,53</b>	<b>1,55</b>
<b>11</b> Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	<b>7,16</b>	<b>7,20</b>	<b>7,40</b>	<b>7,56</b>	<b>7,74</b>	<b>7,90</b>	<b>8,00</b>
<b>12</b> Andere Waren und Dienstleistungen	<b>26,50</b>	<b>26,66</b>	<b>27,39</b>	<b>27,98</b>	<b>28,64</b>	<b>29,23</b>	<b>29,60</b>
<b>Summe</b>	<b>361,81</b>	<b>363,99</b>	<b>373,99</b>	<b>381,99</b>	<b>390,99</b>	<b>398,99</b>	<b>403,99</b>
darunter:							
<b>0451</b> Strom Mieter-Haushalte	<b>26,80</b>						
<b>0451</b> Strom Eigentümer-Haushalte	<b>1,32</b>						
<b>Strom</b>	<b>28,12</b>	<b>28,29</b>	<b>29,07</b>	<b>29,69</b>	<b>30,39</b>	<b>31,01</b>	<b>31,40</b>
<b>Mehr-Bedarf Warm-Wasser</b>	<b>8,32</b>	<b>8,37</b>	<b>8,60</b>	<b>8,79</b>	<b>8,99</b>	<b>9,18</b>	<b>9,29</b>

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, BGBl 2014 I Seite 1620, **BR-Drs. 435/15**, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab **Seite 8 beachten!**

## Hinweise:

### § 28 Abs. 1 SGB XII (BGBl 2011 I Seite 453):

„(1) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.“

Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb bisher noch keine „Sonder-Auswertung“ der EVS 2013 vorliegen sollte und eine Fortschreibung des Regel-Bedarfs für das Jahr 2016 mit Daten der EVS 2008 zulässig sein könnte.

Die o.g. Werte beruhen auf eigenen Berechnungen, ausgehend von den Angaben in BT-Drs. 17/3404 und unterstellen, mangels anderer Vorgaben des Gesetzgebers, eine gleichmäßige Verteilung der jeweiligen Erhöhung des Regel-Bedarfs auf alle EVS-Abteilungen 01 bis 12.

Die tatsächlichen Preis-Veränderungen der jeweiligen EVS-Abteilungen weichen jedoch von diesen Durchschnitts-Werten ab, weshalb die angegebenen Werte lediglich eine grobe Orientierung bieten können.

„Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“

BVerfG 1 BvL 1/09 Leitsatz 3

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bv1000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bv1000109.html)

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 354 vom 09.10.2014:

Erzeugerpreise für Strom seit Januar 2000: private Haushalte + 92 %, Weiterverteiler – 4 %

„Daraus konnten die privaten Haushalte ebenso wie kleine Gewerbebetriebe allerdings keinen Vorteil ziehen. Für sie wurde Strom auch nach Juli 2008 deutlich teurer und zwar bis August 2014 um 36 % für Haushaltskunden ...“

[http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/10/PD14\\_354\\_61241.html](http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/10/PD14_354_61241.html)

Ausgehend von den in BT-Drs. 17/3404 für Personen mit Anspruch auf 100 %-Regel-Bedarf für 2008 ausgewiesenen **EUR 28,12** ergibt sich bei einer Preis-Steigerung für **Strom** von 2008 bis 2014 in Höhe von 36 % ein neuer Strom-Wert in Höhe von **EUR 38,24** für 2014.

Auf eine Person mit Anspruch auf 100 %-Regel-Bedarf entfallen für 2014 bei gleichmäßiger Verteilung der Erhöhung des Regel-Bedarfs auf alle EVS-Abteilungen (siehe oben) jedoch lediglich **EUR 30,39** für Strom, somit eine rechnerische **Unter-Deckung** bei Strom in Höhe von **EUR 7,85** pro Monat (siehe Tabelle Seite 8).

Sofern das Statistische Bundesamt die Veränderungen der regel-bedarfs-relevanten Güter und Dienstleistungen jedoch korrekt ermittelt und die sich aus der „Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate“ etwa der relevanten Inflations-Rate entspricht, ist auch die Preis-Steigerung bei Strom von 36 % im Regel-Bedarf für 2014 bereits (korrekt) berücksichtigt.

„Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt.“

§ 28a Abs. 2 Satz 3 SGB XII [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_28a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_28a.html)

Die tatsächliche Erhöhung des Regel-Bedarfs bedingt somit, dass die anderen oben genannten EVS-Abteilungen tendenziell nicht in der o.g. Höhe zur Verfügung stehen können, weil die für Strom fehlenden EUR 7,85 monatlich aus diesen Abteilungen bestritten werden müssen.

Somit kann es sich offenkundig tendenziell lediglich um Maximal-Werte handeln.

Die vom BVerfG in BVerfG 1 BvL 1/09 geforderter Leistungs-Gewährung bei „abweichenden Bedarfen“, vom Gesetzgeber in § 21 SGB II behandelt, scheidet somit bereits an der Möglichkeit, die Höhe des „normalen Bedarfs“ (also das, was angeblich im Regel-Bedarf enthalten ist) korrekt zu beziffern.

„Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er ... seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_21.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_21.html)

Da das Statistische Bundesamt für jedes Jahr die Veränderungsrate der „Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen“ berechnet, müsste das Statistische Bundesamt in der Lage sein, für jedes Kalender-Jahr eine exakte Aufteilung der Veränderungen auf die jeweiligen EVS-Abteilungen zu liefern, damit „abweichende Bedarfe“ korrekt beziffert werden können.

Dieses ist jedoch bisher unterblieben.

Nachfolgend wurde die vom Statistischen Bundesamt bezifferte Preis-Steigerung bei Strom in Höhe von 36 % von 2008 bis 2014 berücksichtigt und die sich daraus für das Jahr 2014 monatlich ergebene Abweichung zu der gleichmäßigen Verteilung auf alle EVS-Abteilungen in EUR und Prozent berechnet.

**Werte für Personen mit Anspruch auf 100 % des Regel-Bedarfs und 36 % Steigerung für Strom:**

		BT-Drs 17/3404	2014 gleichmäßige Verteilung	2014 mit 36 % Steigerung Strom	Differenz EUR	Differenz in %
<b>Regel-Bedarf</b>			<b>391</b>	<b>391</b>		
<b>01</b>	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	<b>138,83</b>	<b>135,80</b>	<b>-3,03</b>	<b>-2,2%</b>
<b>02</b>	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>03</b>	Bekleidung und Schuhe	30,40	<b>32,85</b>	<b>32,14</b>	<b>-0,71</b>	<b>-2,2%</b>
<b>04</b>	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	<b>32,68</b>	<b>40,48</b>	<b>7,80</b>	<b>19,3%</b>
<b>05</b>	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	<b>29,63</b>	<b>28,98</b>	<b>-0,65</b>	<b>-2,2%</b>
<b>06</b>	Gesundheitspflege	15,55	<b>16,80</b>	<b>16,44</b>	<b>-0,36</b>	<b>-2,2%</b>
<b>07</b>	Verkehr	22,78	<b>24,62</b>	<b>24,08</b>	<b>-0,54</b>	<b>-2,2%</b>
<b>08</b>	Nachrichtenübermittlung	31,96	<b>34,53</b>	<b>33,79</b>	<b>-0,74</b>	<b>-2,2%</b>
<b>09</b>	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	<b>43,17</b>	<b>42,24</b>	<b>-0,93</b>	<b>-2,2%</b>
<b>10</b>	Bildungswesen	1,39	<b>1,50</b>	<b>1,47</b>	<b>-0,03</b>	<b>-2,0%</b>
<b>11</b>	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	7,16	<b>7,74</b>	<b>7,57</b>	<b>-0,17</b>	<b>-2,2%</b>
<b>12</b>	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	<b>28,64</b>	<b>28,01</b>	<b>-0,63</b>	<b>-2,2%</b>
<b>Summe</b>		<b>361,81</b>	<b>390,99</b>	<b>391,00</b>	<b>0,01</b>	<b>0,0%</b>
darunter:						
<b>0451</b>	Strom Mieter-Haushalte	26,80				
<b>0451</b>	Strom Eigentümer-Haushalte	1,32				
<b>Strom</b>		<b>28,12</b>	<b>30,39</b>	<b>38,24</b>	<b>7,85</b>	<b>20,5%</b>
<b>Wert für Regel-Bedarf ohne Strom</b>		<b>333,69</b>	<b>360,61</b>	<b>352,76</b>	<b>-7,85</b>	<b>-2,2%</b>

Angaben in EUR pro Monat, Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, eigene Berechnungen

Sofern das Statistische Bundesamt auch für andere regelbedarfs-relevante Positionen seine Daten veröffentlichen würde, könnte eine korrekte Berechnung erfolgen.

Somit sind im Regel-Bedarf nur Werte enthalten, die dadurch entstanden sind, dass echte Durchschnitts-Ausgaben-Werte mit einem Schätz-Wert multipliziert wurden und dieses Ergebnis dann durch einen anderen Schätz-Wert geteilt wurde.

Die Ermittlung der jeweiligen Schätz-Werte und der Hinweis auf den Status „Schätz-Wert“ fehlen im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz RBEG und im Gesetz-Entwurf in BT-Drs. 17/3404:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Selbst die Behauptung, es seien „die untersten .. % ...“ der Haushalte ausgewertet worden, ist nur eine Schätzung, die nicht bewiesen werden kann.

Die Ausgaben für „Strom“ der EVS-2008-Referenz-Haushalte „unterste [unbewiesene Schätzung] ...“ betragen mindestens EUR 32,91 monatlich, siehe Gesetz-Entwurf in BT-Drs. 17/3404 Seite 139:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Die Bundesregierung bietet jedoch lediglich EUR 28,12, siehe BT-Drs. 17/3404 Seite 55.

### **Leistung-Höhe ab 2011: Wie man den Strom-"Bedarf" um 10 % niedriger rechnet:**

Die Bundesregierung macht eine Sonder-Auswertung der Sonder-Auswertung und reduziert den Ausgangs-Wert ihrer Berechnungen von EUR 32,91 (Seite 139) auf EUR 31,22 (Seite 142).

Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe: 1.436 erfasst, Wertangabe: EUR 31,22

Mieter-Haushalte: 1.326 erfasst, Wertangabe: EUR 30,56

Eigentümer-Haushalte: 77 erfasst, Wertangabe: EUR 44,44

Wenn ein Haushalt Strom bezieht, bekommt der Haushalt dafür eine Rechnung, die er bezahlen muss.

Lt. Statistischem Bundesamt haben in dieser Referenzgruppe (unterste 15 % ...) 1.326 Mieter-Haushalte jeweils im Durchschnitt pro Monat EUR 30,56 für Strom ausgegeben.

Die 77 erfassten Eigentümer-Haushalte haben durchschnittlich EUR 44,44 ausgegeben.

Wenn im Regelbedarf die Kosten für Strom in Höhe der real angefallenen Kosten für Strom berücksichtigt werden würden, müsste der eingerechnete Betrag somit mindestens EUR 30,56 (Strom-Ausgaben der Mieter-Haushalte) betragen.

Berücksichtigt im Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 auf Seite 55 werden jedoch nur EUR 26,80 + EUR 1,32 =) EUR 28,12.

Dieser niedrigere Wert entsteht dadurch, dass man die tatsächlich erfassten Ausgaben der Mieter-Haushalte auf eine größere Anzahl Haushalte verteilt und dadurch aus den erfassten Angaben für tatsächliche Ausgaben für Strom in Höhe von EUR 30,56 pro Haushalt nur noch EUR 26,80 übrig bleiben.

Die EUR 44,44 der Eigentümer-Haushalte macht man auch klein, durch Verteilung auf mehr Haushalte, wobei EUR 1,91 verbleiben, die dann noch "umgerechnet" werden, zu EUR 1,32 (siehe Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 142 und danach Seite 55).

Die Zahl der erfassten Mieter-Haushalte mit Wertangabe beträgt 1.326, die Zahl der erfassten Eigentümer-Haushalte beträgt 77.

$1.326 + 77 = 1.403$  erfasste Haushalte mit Wertangabe.

Anzahl der erfassten Haushalte in der Referenzgruppe für diese Sonderauswertung (Gesetz-Entwurf BT-Drs. 1/3404 Seite 233): 1.531.

Von den Haushalten in dieser EVS-2008-Referenzgruppe fehlen somit für  $(1.531 - 1.403 =)$  128 erfasste Haushalte Angaben über die Zuordnung zu „Mieter“ oder „Eigentümer“.

Ausgaben für Strom haben ausweislich Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 233 angegeben 1.420 Haushalte, somit immer noch eine Differenz von 17 Haushalten, die weder „Mieter“ noch „Eigentümer“ sind.

Diese Haushalte haben tendenziell wohl Strom bezogen und auch bezahlt.

Allerdings tauchen diese Haushalte nicht bei „Mieter“ oder „Eigentümer“ auf, weil sie innerhalb des Erhebungszeitraums ihren Status „Mieter“ in „Eigentümer“ oder von „Eigentümer“ in „Mieter“ gewandelt haben.

Es mag statistisch korrekt sein, diese dann nicht bei „Mieter“ bzw. „Eigentümer“ auszuweisen.

Allerdings ist es verfassungs-rechtlich wohl nicht zulässig, mit derartigen Begründungen das Existenz-Minimum klein zu rechnen.

Der in den Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 aus der EVS-2008-Sonder-Auswertung zu übernehmende Betrag wäre in diesem Fall wohl EUR 31,22 also die tatsächlichen Ausgaben für Strom der hier von der Bundesregierung ausgewählten EVS-2008-Referenz-Haushalte.

Durch die Aufspaltung der erfassten Ausgaben für Strom auf "Mieter-Haushalte" und "Eigentümer-Haushalte" und Verteilung dieser tatsächlichen Ausgaben auf Haushalte ohne Ausgaben-Angabe wird die Leistungs-Höhe SGB II / SGB XII / Asyl für Strom offensichtlich vorsätzlich abgesenkt von EUR 31,22 auf EUR 28,12, d.h. um ca. 9,9 %.

Lt. Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 139 betragen die Ausgaben der hier ausgewählten EVS-2008-Referenz-Haushalte EUR 32,91, demgegenüber fehlen EUR 4,79 monatlich, somit 14,6 %.

Im Regel-Bedarf sind somit offensichtlich keine Ausgaben enthalten, mit denen eine „normale“ Strom-Rechnung bezahlt werden könnte.

Zudem dürfte wohl davon ausgegangen werden können, dass EVS-Referenz-Haushalte tendenziell lediglich ihre monatlichen Abschlags-Zahlungen an den Strom-Lieferanten eingetragen haben und nur ein geringer Anteil der EVS-Referenz-Haushalte im Zeitraum der drei-monatigen Anschreibe-Phase eine Jahres-End-Abrechnung zu begleichen hatten.

Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Statistischen Bundesamt möglich gewesen sein sollte, die notwendigen Quotierungs-Daten für eine gleichmäßige Verteilung von „Strom-End-Abrechnungs-Haushalten“ in der erst später vom BMAS vorgegebenen Netto-Einkommens-Spanne bereits für die EVS-Fragebögen-Verteilung 2008 berücksichtigt zu haben.

Je niedriger die monatliche Abschlags-Zahlung der Referenz-Haushalte war, desto niedriger fällt zwangsläufig der Regel-Bedarf aus.